

Erläuterungen

zur Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes (NÖ SHG)

Allgemeiner Teil

Ist-Zustand

In der aktuellen Fassung des NÖ SHG, LGBl. 9200-0 werden Sozialhilfeleistungen des Landes Niederösterreich für bestimmte Zielgruppen geregelt. Ebenso ist die Bewilligung von Einrichtungen der Sozialhilfe normiert.

Ziel und Inhalt

Angepasst wird die sprachliche Beschreibung der Gruppe Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf Menschen mit Behinderungen, entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zudem soll es in Zukunft aus praktischen Gründen wieder zwei Bewilligungsverfahren geben, ein Bewilligungsverfahren für die Errichtung und eines für den Betrieb einer Einrichtung der Sozialhilfe.

Um dem Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe zur Durchsetzung zu verhelfen und den Kostenbeitrag zu sichern, soll bei der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen nach § 12 NÖ SHG, die Obliegenheit, Rechtsansprüche gegenüber Dritten (bspw. Pensionsansprüche) zu verfolgen, präzisiert werden.

Die Begrifflichkeiten und Formen der stationären Dienste werden angepasst. Eingeführt wird eine neue Unterstützungsform für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf (Alternative Wohnformen) um die Angebotslandschaft für diese Zielgruppe im Sinne der NÖ Pflege- und Betreuungsstrategie 2025+ weiter zu diversifizieren.

Darüber hinaus kommt es zu Klarstellungen und Aktualisierungen von Gesetzesverweisen.

Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes ist in Art. 15 B-VG begründet.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Der Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften in Widerspruch. Anpassungen der Nomenklatur mit Wechselwirkung auf die NÖ Pflegeheim Verordnung sind in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung vorgenommen worden und gehen dort vorgesehenen Adaptionen zeitlich nur geringfügig voraus.

EU-Konformität

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

Probleme bei der Vollziehung

Durch die Änderungen wird nicht mit Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

Kostendarstellung

Der gegenständliche Entwurf hat keine negativen finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund. Der Aufwand für gesonderte Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren unterscheidet sich nicht von jenem eines kombinierten Verfahrens mit anschließender erster Aufsicht und verursacht daher keine Mehrkosten. Die Kostenerstattung nach § 48 Abs. 6 (neu) wird zu geringfügigen Mehrkosten in Höhe von rund 50.000 Euro pro Jahr führen, während die Verfolgung von Ansprüchen zu Mehreinnahmen führen werden, die gegenwärtig jedoch nicht bezifferbar sind. Die alternativen Wohnformen werden mittelfristig die Kosten der Langzeitpflege dämpfen und auf diese Weise langfristig zu einer gesenkten Kostensteigerung im Bereich der Versorgung alter Menschen führen.

Konsultationsmechanismus

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der vorliegende Entwurf dieser Vereinbarung.

Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der gegenständliche Entwurf unterliegt keinen Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 7, 17 - 20, 23 - 25 sowie 28, 29, 34, 39, 46, 50, 54, 56 („Inhaltsverzeichnis“, „Abschnitt 4“, § 3 Abs. 1 Z 3, §§ 24 -26, § 29, § 31, § 32 Abs. 1 und Abs. 3, § 35, § 41, § 46 Abs. 2 Z. 2, § 47 Abs. 2 Z. 3, § 50 Abs. 3, § 58 Abs. 2, § 66 Abs. 1. Z1 und § 69a Abs. 2)

Es wird die Begrifflichkeit „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ verändert auf „Menschen mit Behinderungen“. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die gängige Bezeichnung entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zu Z 4 und 5 („Inhaltsverzeichnis“)

Das Wort „Bewilligung“ wird in Umsetzung des unten weiter beschriebenen Prozesses auf „Errichtungsbewilligung“ geändert.

Zu Z 6 („Inhaltsverzeichnis“)

Es wird § 51a „Betriebsbewilligung“ eingeführt, der nun neben der „Errichtungsbewilligung“ einen eigenen Bewilligungstatbestand begründet.

Zu Z 8 – 11, Z 14 - 16 sowie Z 22, 26, 27, 30, 33, 35, 36, 51, 55 (§ 4 Abs. 2 Z 3, Z 4 lit. a und b, Z 5 sowie § 4 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Z 1 und Z 2, § 22 Abs. 2, § 27 Abs.1, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 1, § 43a Abs. 2 Z 1 und Z 5 lit. c, § 64 Abs. 6 und § 69 Abs. 4)

Die im NÖ SHG enthaltenen Verweise auf Bundesrecht werden aktualisiert.

Zu Z 12, Z 31 und Z 32 (§ 15 Abs. 3a, § 35 Abs. 4, § 38 Abs. 3)

Entsprechend den Grundsätzen der Verwaltungsführung hat das Land Niederösterreich bei der Besorgung seiner Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorzugehen. Die angewandten Mittel müssen den Zielen angemessen sein.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage müssen die Bezirksverwaltungsbehörden für jeden Betrag einen Kostenbeitrag vorschreiben. Insbesondere wird für quartalsweise oder jährlich im Nachhinein zufließendes Einkommen ein Kostenbeitrag mit Bescheid vorgeschrieben. Dies gilt auch, wenn es sich nur um wenige Euro oder Cent handelt, wie es besonders im Rahmen des Kostenbeitrags gemäß § 15 aufgrund von Zinsgewinnen durch Sparbücher vorkommt.

Dieser Betrag steht in vielen Fällen in einem großen Missverhältnis zu dem damit verbundenen Betreuungsaufwand. Es wird hier die Rechtsgrundlage für das Absehen von Kostenvorschreibungen bei geringfügigen Beträgen (Bagatellbeträge) geschaffen.

Zu Z 13 (§ 15 Abs. 5)

Bei Leistungsbezügen der Hilfe bei stationärer Pflege gem. § 12 NÖ SHG ist grundsätzlich ein Kostenbeitrag aus dem eigenen Einkommen zu leisten.

§ 324 ASVG sieht vor, dass bei einem Leistungsbezug 80 % des Pensionsanspruches direkt auf den Sozialhilfeträger übergehen. Bestehen Unterhaltspflichten reduziert sich der zu zedierende Betrag auf 50 %.

Gemäß der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBl. 9200/2-0, gelten als Einkommen tatsächlich zufließende Geld- und Sachbezüge. So stellt es sich dar, dass geldwerte Ansprüche auf in- und ausländische Pensionszahlungen, Steuerguthaben, Unterhalt, Versicherungsleistungen, etc. nur dann zur Deckung der entstandenen Kosten beitragen, wenn diese auch realisiert werden.

Das NÖ SHG enthält, anders als das NÖ SAG, bisher keine Regelung, welche dem Subsidiaritätsprinzip der Leistung dahingehend Durchsetzungskraft verleiht, als dass Leistungen nur erbracht werden, sofern Ansprüche auf Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, verfolgt werden. Dies ist insbesondere dem Charakter der Leistungen nach NÖ SHG geschuldet, der sich meist durch Sachleistungen oder Einmalzahlungen in besonderen Notsituationen auszeichnet (Gewaltschutz, Wohnungssicherung,..). Diese Charakteristik liegt jedoch bei Leistungen nach § 12 nicht vor, da es sich hierbei um laufende, monatliche Unterstützungsleistungen in größerer Höhe handelt (ähnlich der Sozialhilfe).

Die Übernahme dieser Formulierung war daher sachlich indiziert. Eine Differenzierung in der Behandlung der Gruppen Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftigen Personen war zu treffen, da § 35 NÖ SHG für die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen Sonderbestimmungen betreffend die Kostenbeitragspflichten enthält.

Von einer zumutbaren Rechtsverfolgungspflicht ist jedenfalls auszugehen, wenn die zahlungspflichtige Person bzw. Stelle greifbar und zahlungsfähig ist, sowie ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Ebenso ist sie jedenfalls anzunehmen, wenn es sich um Ansprüche aus gesetzlicher oder privater (Pensions-)Versicherung handelt. Weitere Beispiele, in denen jedenfalls von einer Verfolgungspflicht ausgegangen werden kann, sind gesetzliche Ansprüche gegenüber öffentlichen oder privaten Institutionen oder aber Leistungen, die vertraglich geschuldet sind. Nicht zumutbar ist beispielsweise die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Privatpersonen, deren Aufenthalt und Kontaktdaten unbekannt sind und die nicht mit durchschnittlichem Aufwand – etwa durch Nachfrage bei gemeinsamen Bekannten oder Einschau in öffentliche Register – ausgeforscht werden können.

Zu Z 21 (§ 26 Abs. 2)

Die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen ist besonders vulnerabel. Oft gestalten sich die Kommunikationswege zwischen Erwachsenenvertretung und Einrichtungsträger bzw. Leistungserbringer komplex und führten bei der Antragstellung für die entsprechende Hilfeleistung zu Verzögerungen. Dies führte insbesondere bei Personen in stationären Einrichtungen bisher zu praktischen Problemen betreffend die durchgehende Finanzierung der Leistungen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Regelung entsprechend adaptiert.

Zu Z 37 (§ 45 Abs. 2 Z 1)

Die Bezeichnungsänderung soll Klarheit in Bezug auf den Leistungsinhalt des gegenständlichen ambulanten Dienstes schaffen. Es werden ausschließlich pflegerische oder Betreuungsleistungen erbracht. Medizinische Leistungen sind nicht Teil der Sozialen Dienste nach Abschnitt 6 des NÖ SHG.

Zu Z 38 (§ 46 Abs. 2, Entfall der vormaligen Z 1)

Die Streichung der Geriatrischen Tageszentren (bisherige Z 1) konnte erfolgen, da deren Leistungsumfang von den Tagesstätten für ältere Menschen (bisherige Z 2) erfasst wird. Näheres wird im Verordnungsweg geregelt.

Zu Z 39 (§ 47 Abs. 2 Z 2)

Pflegeeinheiten werden definiert als eine Versorgungsform für „3 bis 22 pflegebedürftige Personen“. Die Streichung der „Pflegeplätze“ erfolgt, da diese faktisch an Bedeutung verloren haben und außerdem voraussichtlich Gegenstand einer Neuregelung des Hausbetreuungsgesetzes sein werden.

Zu Z 40 (§ 47a)

Im Rahmen der NÖ Pflege- und Betreuungsstrategie 2025+ sollen bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgungsangebote für betreuungs- und pflegebedürftige Personen in Niederösterreich weiter ausgebaut werden. Im Rahmen des bisherigen Pilotprojektes „Seniorenwohnen“ konnten gute Erfahrungen mit einer neuen Versorgungsform gemacht werden. Diese spezifische Einrichtungsart soll jene Menschen versorgen, die aufgrund ihres altersbedingten Betreuungs- und Pflegebedarfes nicht mehr allein wohnen können, aber über ein bestehendes Maß an Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit verfügen. Es handelt sich um ein Angebot, das alternativ zur 24h-Betreuung jenen Personen offensteht, die geringfügige Unterstützung im Alltag benötigen und punktuell pflegerischer Unterstützung bedürfen.

Qualifizierte Fachkräfte begleiten das gemeinschaftliche Leben und unterstützen die Bewohner und Bewohnerinnen bei Alltagsfragen, Organisation und Koordination von Leistungen und Terminen, animieren und motivieren zur gemeinsamen Freizeitgestaltung etc. Ziel der alternativen Wohnformen ist die Bewältigung des Alltages durch unterstützte Selbsthilfe, sowie die Vermeidung von Einsamkeit und dem Rückgang von sozialen Kontakten.

Eine ergänzende Betreuung und Pflege durch mobile Dienste ist im Bedarfsfall möglich.

Die Förderung des Betreuungs- und Pflegeangebotes wird über eine Richtlinie fußend auf § 43b NÖ SHG näher geregelt.

Zu Z 41 und Z 42 (§ 48 Abs. 6)

Auf Kontingentplätze, die zu konkreten Tarifen nach der NÖ Pflegeheim-Verordnung, LGBl. 9200/7-0, angeboten werden, werden nur Personen aufgenommen, die entsprechend der erfolgten Vorprüfung der Bezirksverwaltungsbehörde hilfsbedürftig sind und daher eine Hilfe bei stationärer Pflege gem. § 12 NÖ SHG erhalten. Erhält eine hilfsbedürftige Person stationäre Pflegeleistungen auf einem Kontingentplatz des Landes und verstirbt vor Zustellung des Bescheides über die Zuerkennung von Hilfe bei stationärer Pflege, führte dies bei überschuldeten Verlassenschaften bisher dazu, dass der Heimträger keinen Ersatz für die erbrachte Leistung erhalten kann.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde der entsprechende Abs. 6 eingefügt.

Als Nachweis für die vorangegangenen Bemühungen zur Befriedigung der Forderung aus dem Nachlass ist ein Beleg über die ordnungsgemäße Anmeldung der offenen Forderung an die Verlassenschaft gefordert sowie ein Beleg darüber, dass der Nachlass überschuldet ist und daher die angemeldete Forderung nicht übernommen wird.

Zu Z 43 (§ 49 Abs. 1a)

Die neu geschaffenen „Alternativen Wohnformen“ sind anzeigepflichtig. Die entsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen wurden an dieser Stelle eingefügt. Im Rahmen der vorzulegenden Unterlagen ist darzulegen, wie die Institution betrieben wird und wie die Vorgaben der zugehörigen Vorschrift und die Zielsetzung des § 47a erfüllt werden. Das Betriebskonzept hat daher auch ein Betreuungskonzept zu enthalten, das diesem Zweck dient.

Zu Z 44 (§ 49 Abs. 3)

Für die Bewilligung einer Änderung einer bereits bewilligten sozialen Einrichtung ist die (neuerliche) Überprüfung der Unbescholtenheit des Betreibers ohne Belang. Diese wird ohnehin im Zuge Errichtungs- und Betriebsbewilligung geprüft und stellt die Änderung der Einrichtung keinen adäquaten Anlassfall für eine neuerliche Überprüfung dar.

Zu Z 45 (§ 49 Abs. 4)

Die bisherige Ziffer 2 entfällt, da der Austausch entsprechender Geräte bereits durch die Ziffer 1 erfasst wird, sofern dies relevant erscheint.

Zu Z 46 (§ 50)

Durch die Trennung des bisherigen einstufigen Verfahrens in ein Verfahren zur Bewilligung der Errichtung einerseits und ein gesondertes Verfahren zur Bewilligung des Betriebes andererseits erfolgt eine entsprechende Anpassung der Überschriften.

Zu Abs. 1: Durch die Trennung des bisherigen einstufigen Verfahrens in ein Verfahren zur Bewilligung der Errichtung einerseits und ein gesondertes Verfahren zur Bewilligung des Betriebes erfolgt eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen.

Zu Abs. 2: Grundsätzlich wird durch die Formulierung „Stand der Technik“ dynamisch auf außerrechtliche Tatsachen verwiesen, die im konkreten Einzelfall zu beurteilen sind. Der Zusatz „und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften“ erscheint redundant und wird daher gestrichen.

Zu Abs. 3: Die Mindestanforderungen werden durch Verordnung der Landesregierung sowohl für die Errichtung als auch für den Betrieb festgelegt, da nunmehr ein zweistufiges Verfahren durchzuführen ist und Errichtung und Betrieb gesondert zu beurteilen sind. Durch die Möglichkeit, Abweichungen von den Mindestanforderungen mit Bescheid festzulegen, kann den konkreten Umständen des Einzelfalls besser Rechnung getragen werden.

Durch das Einfügen des zweiten Satzes gilt die Verordnungsermächtigung auch für Einrichtungen nach § 47a.

Zum Entfallen von Abs. 4 und Abs. 5: Das Erlöschen der jeweiligen Bewilligung und die gesetzlich bestimmten Anzeigen werden nunmehr im Rahmen der Verfahren zur Errichtungsbewilligung einerseits und der Betriebsbewilligung andererseits geregelt. Dies ist Folge der Teilung in ein nunmehr zweistufiges Verfahren.

Zu Z 47 (§ 51)

Durch die Trennung des bisherigen einstufigen Verfahrens in ein Verfahren zur Bewilligung der Errichtung einerseits und ein gesondertes Verfahren zur Bewilligung des Betriebes erfolgt eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen.

Zu Abs. 1: Die bisherige lit. d entfällt, da der Austausch entsprechender Geräte in § 49 (4) Z 2 ebenfalls neu geregelt wird. Die übrigen Ziffern verschieben sich aufgrund der Zweiteilung des Verfahrens wie beschrieben.

Zu Abs. 5 und 6: Durch die Trennung des bisherigen einstufigen Verfahrens in ein Verfahren zur Bewilligung der Errichtung einerseits und ein gesondertes Verfahren zur Bewilligung des Betriebes andererseits erfolgt eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen, indem das Erlöschen der Errichtungsbewilligung und die Fertigstellungsanzeige nunmehr an dieser Stelle geregelt werden.

Zu Z 48 (§ 51a)

Das bisherige einstufige Verfahren wird in ein Verfahren zur Bewilligung der Errichtung und ein gesondertes Verfahren zur Bewilligung des Betriebes geregelt, weswegen der § 51a einzufügen war.

Durch die Normierung des Ortsaugenscheins wird gewährleistet, dass sich die Behörde einen persönlichen Eindruck von der konsensgemäßen Errichtung verschafft. Im geforderten Personalkonzept ist den jeweiligen Anforderungen der individuellen Einrichtung Rechnung zu tragen und dementsprechend quantitativ und qualitativ den jeweiligen Erfordernissen zu entsprechen. Konkretisiert werden die weiteren Erfordernisse durch die Verordnung gemäß § 50 Abs. 3. Durch den Verweis auf § 51 Abs. 6 wird auch eine baurechtskonforme Benützung gewährleistet. Aus Absatz 2 ergeben sich die jedenfalls vorzulegenden Unterlagen. Weitere Unterlagen können je nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich sein.

Abweichungen gemäß Absatz 3 sind solche, welche sich im Vergleich zur Errichtungsbewilligung einer noch nicht betriebsbewilligten Einrichtung ergeben und unterscheiden sich dadurch von den – u.U. bloß anzeigepflichtigen - Abweichungen einer bereits betriebsbewilligten Einrichtung gemäß § 49 Abs. 4 Ziffer 1.

Ausdrücklich normiert wird die Möglichkeit von Auflagen. Durch das Erlöschen der Betriebsbewilligung bei Nichtgebrauch für die Dauer von 3 Jahren wird die Aktualität der Bewilligung gewährleistet. Absatz 6 normiert die dingliche Wirkung der Betriebsbewilligung.

Zu Z 49 (§ 52 Abs. 4)

Es wird auf die Ausführungen zu § 50 Abs. 2 verwiesen.

Zu Z 52 (§ 65 Abs. 2)

Das Wort „unerlässlichen“ wird durch das Wort „benötigten“ ersetzt, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass das Wort unerlässlich zu eng gefasst ist und den Vollzug erschwert.

Zu Z 53 (§ 66 Abs. 1 Z 4)

Die entsprechende Ergänzung wurde eingefügt, um die Zuständigkeit für das neu eingeführte Anzeigeverfahren abzubilden. Ebenso wird nun abgebildet, dass es sich künftig um zwei Bewilligungen handeln wird.

Zu Z 57 (§ 78 Abs. 12 und 13)

Die Übergangsbestimmungen sollen Rechtssicherheit erzeugen und dienen dem geordneten Verwaltungsübergang.

Zu Z 58 (§ 78a Z 6)

Die eingefügte Ziffer ergänzt den Katalog der unionsrechtlichen Richtlinien, die im Rahmen dieses Gesetzes Umsetzung gefunden haben.

Zu Z 59 (§ 79 Abs. 15)

Das Inkrafttreten der genannten Bestimmungen ist zeitversetzt vorgesehen, um dem Gesetzgeber genügend Zeit zu geben in Abstimmung mit den zuständigen Verwaltungsstellen die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen (Verordnung, Richtlinie) zu erlassen. Ebenso soll ein geordneter Verwaltungsübergang bei der Anwendung der neuen Bewilligungsbestimmungen sichergestellt werden.